

Bundesratsbeschluss
betreffend
die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953
über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes
und den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

(Vom 30. September 1953)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 25. September 1953 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. September 1953 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{quater} betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 25. September 1953 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und den Bundesbeschluss vom 30. September 1953 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{quater} betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 6. Dezember 1953 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 4

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 30. September 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Vom 30. September 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1953
Date	
Data	
Seite	252-253
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 416

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.